



Verordnung über die Controlling-Kommission der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 17. Oktober 2018

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012 folgende Verordnung:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat die Controlling-Kommission die Aufgaben des strategischen Controllings wahrzunehmen. Sie wird zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Die Verordnung legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Organisation

¹ Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

² Die Controlling-Kommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁴ Anträge zur Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr.

II. Aufgaben

Art. 4 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

² Sie berät Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Der Gemeinderat unterbreitet Strategien und Programme wie Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Planungsberichte, Beteiligungsstrategie. Er kann der Controlling-Kommission weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2 und 3. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 5 Aufgaben- und Finanzplan und Budget

Die Controlling-Kommission berät den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss insbesondere auf die Vollständigkeit, Transparenz, Rechtmässigkeit, finanzielle Vertretbarkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit sowie auf Übereinstimmung mit übergeordneten kommunalen Vorgaben und Führungsinstrumenten.

Art. 6 Jahresbericht

Die Controlling-Kommission berät den Jahresbericht exklusive buchhalterische Richtigkeit der Jahresrechnung auf die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit und die Begründungen bei den Abweichungen.

Art. 7 Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

Die Controlling-Kommission berät Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen auf die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit sowie auf Übereinstimmung mit übergeordneten kommunalen Vorgaben, mittel- und langfristige strategische Zielsetzungen und kommunalen Gegebenheiten.

Art. 8 Weitere Aufgaben

¹ Die Controlling-Kommission berät die weitem ihr zur Beratung zugewiesenen Vorlagen an die Stimmberechtigten insbesondere auf Rechtmässigkeit, finanzielle Vertretbarkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit, Transparenz und Begründungen bei Abweichungen.

² Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

III. Kompetenzen**Art. 9 Akteneinsicht**

Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts.

² Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

IV. Allgemeine Bestimmungen**Art. 11 Ausstand**

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 12 Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 13 Archivierung

Die Unterlagen der Controlling-Kommission sind periodisch (mind. alle vier Jahre) der Gemeinde für die Archivierung abzugeben.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung über die Controlling-Kommission des Gemeinderates Escholzmatt-Marbach vom 23. Januar 2013 wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2018 in Kraft.

Art. 17 Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 16. Oktober 2018 gültigen Verordnung über die Controlling-Kommission erarbeitet, geprüft und beraten.

Escholzmatt, 17. Oktober 2018

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber